

**Wahlen zur Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für die Wahlperiode 2024/2029 (18. Amtsperiode)**

**2. Wahlbekanntmachung**

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe gibt gemäß § 14 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013 (GV.NRW S. 577) i. d. F. vom 19. Februar 2022 (GV.NRW S. 122) folgendes bekannt:

**1) Zahl der zu wählenden Bewerber**

Der Kammerversammlung gehören gemäß § 15 Abs. 1 Heilberufsgesetz NW insgesamt 121 Mitglieder an.

Davon entfallen auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Arnsberg 52 Mitglieder (2019=53), auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold 28 Mitglieder (2019=28) und auf den Wahlkreis Regierungsbezirk Münster 41 Mitglieder (2019=40).

Für die Verteilung der 121 Mitglieder der Kammerversammlung auf die drei Wahlkreise ist von den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen auszugehen. Im Wählerverzeichnis Wahlkreis Regierungsbezirk Arnsberg sind 22.120 Ärztinnen und Ärzte (2019=19.934), im Wählerverzeichnis für den Wahlkreis Regierungsbezirk Detmold 11.759 Ärztinnen und Ärzte (2019=10.585) und im Wählerverzeichnis für den Wahlkreis Regierungsbezirk Münster 17.142 Ärztinnen und Ärzte (2019=15.239) als Wahlberechtigte eingetragen.

**Zusammenfassung:**

	<b>Ärzte</b>	<b>Sitze</b>	<b>%</b>
Reg. Arnsberg	22.120	52	43,36
Reg. Detmold	11.759	28	23,04
Reg. Münster	17.142	41	33,60
Westfalen-Lippe	51.021	121	100

## 2) **Wahlberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 2 Heilberufsgesetz NW). Jede/r wahlberechtigte Kammerangehörige kann nur in dem Wahlkreis wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 Wahlordnung).

## 3) **Ausübung des Wahlrechts**

Da in allen Wahlbezirken mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, findet ein reines Listenwahlrecht Anwendung. Jede/r Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf auf dem Stimmzettel nur eine Liste ankreuzen, sonst ist seine Stimme ungültig.

Die Wahl zur Kammerversammlung ist eine Briefwahl. Spätestens einen Monat vor dem Wahltag (9. Oktober 2024) werden die Wahlleiter Arnsberg, Detmold und Münster an alle im Wählerverzeichnis geführten Kammerangehörigen die Wahlunterlagen absenden. Zu diesen Wahlunterlagen gehören gem. § 16 Wahlordnung

1. ein Stimmzettel,
2. ein verschließbarer Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel“,
3. ein freigemachter verschließbarer Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Der/die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 4 Abs. 2 Wahlordnung). Er/sie kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn in dem freigemachten Wahlbriefumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter.

#### 4) **Frist für den Eingang der Stimmzettel beim Wahlleiter**

Der Wahlbrief kann sofort nach Ausübung des Wahlrechts an den Wahlleiter gesandt werden. Der Wahlbrief soll so rechtzeitig zur Post gegeben oder persönlich überbracht werden, dass der Wahlbrief

**spätestens am 9. Oktober 2024 bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingeht**  
(§ 17 Wahlordnung).

Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt (§ 18 Abs. 2 Wahlordnung).

Für eine Briefwahl per Post ist zu beachten, dass die Deutsche Post AG Briefe weitgehend über das Postfach der Ärztekammer zur Verfügung stellt. Die Postverteilung in die Postfächer erfolgt bis 11.00 Uhr des laufenden Tages. Spätere Briefe werden erst am Folgetag dem Postfach zugeführt und können somit verspätet eingehen, wenn keine rechtzeitige Absendung erfolgt.

#### 5) **Zugelassene Wahlvorschläge**

Für die Wahlkreise sind:

Regierungsbezirk Arnsberg	10 Wahlvorschläge
Regierungsbezirk Detmold	9 Wahlvorschläge und
Regierungsbezirk Münster	10 Wahlvorschläge

von den zuständigen Wahlausschüssen zugelassen.

Münster, den 31.07.2024

Dr. med. Bernd Hanswille

Hauptwahlleiter